

**Satzung der AFS
Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS)
Bundesverband
e.V.**

Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS) Bundesverband e.V.

**Geschäftsstelle
Bornheimer Straße 100
53119 Bonn**

Neufassung vom 15.04.2005

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Freier Stillgruppen (AFS)-Bundesverband“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Stillens und der Muttermilchernährung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Das Ziel des Vereins ist es, das Stillen zu schützen und zu fördern und zur Anerkennung und Verbreitung der wissenschaftlich nachgewiesenen Einmaligkeit des Stillens für die körperliche und seelische Gesundheit von Mutter und Kind beizutragen. Langfristig will der Verein sichern, daß Stillen zur Selbstverständlichkeit wird und Frauen, die stillen wollen auch stillen können.

§ 4 Aufgaben

1. Beratungsarbeit

- 1.1. Der Verein hilft stillenden und stillwilligen Müttern durch:
 - a) Vermittlung von Still-Selbsthilfegruppen,
 - b) Stillberatung - persönlich, schriftlich oder telefonisch.
- 1.2. Der Verein berät und unterstützt Still-Selbsthilfegruppen bei Neugründung und der Durchführung von regelmäßigen Stillgruppen-Treffen, Beratung, etc. durch:
 - a) persönliche Beratung,
 - b) organisatorische Hinweise,
 - c) Bereitstellung von schriftlichem Material.

2. Bildungsarbeit

Der Verein leistet Bildungsarbeit zur Stillförderung insbesondere durch:

1. Erstellung eines Rundbriefes
2. eine Bibliothek, die auch nicht der AFS angehörigen Personen offensteht,
3. Erstellung von Broschüren und Faltblättern,
4. Ausbildung und Fortbildung von in der Stillberatung tätigen Frauen
5. Fortbildungsmaßnahmen und Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Gesundheitspersonal
6. Veröffentlichung von Ergebnissen der Fortbildungsmaßnahmen
7. Erstellung von Material für Aus- und Fortbildungszwecke.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein trägt durch kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, daß

1. dem Stillen Beachtung geschenkt wird,
2. Vorurteile abgebaut werden und
3. ein stillfreundliches Klima in der Gesellschaft geschaffen wird.

Zusammenarbeit

- 4.1. Im Rahmen ihrer Zielsetzung arbeitet die AFS mit Organisationen, Verbänden und Initiativen zusammen, deren Tätigkeiten dem Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- 4.2. Die AFS pflegt Kontakte zu Behörden und den gesetzgebenden Institutionen, insbesondere zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens.
- 4.3. International pflegt der Verein Kontakte mit Stillgruppen in der ganzen Welt. Die AFS fühlt sich besonders den Ländern in der sog. Dritten Welt verpflichtet und unterstützt die Arbeit dort tätiger Stillgruppen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient den im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (§§ 51ff.AO77) ausschließlich und unmittelbar.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Ausgenommen von der unentgeltlichen Tätigkeit sind die zum organisatorischen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendigen Arbeiten, wie z.B. die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle und buchhalterische Arbeiten der Kassenführung, auch wenn sie von Vereinsmitgliedern ausgeführt werden. Die Höhe der Vergütungen muß im Verhältnis zur geleisteten Arbeit stehen und wird vom Vorstand festgelegt.

Mitglieder, die im Auftrag des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Erstattung des tatsächlichen Aufwands. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Kein Mitglied und keine sonstige Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 6 Finanzierung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden vorrangig aufgebracht durch:

1. Die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
 - 1.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitglieder-versammlung festgesetzt.
 - 1.2. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Betrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Beihilfen und Zuschüsse von öffentlichen Stellen und privatrechtlichen Einrichtungen.

Geld- und Sachspenden von Privatpersonen, Vereinigungen und Gewerbebetrieben, deren Tätigkeit dem Zweck des Vereins nicht widersprechen und die nicht in den Anwendungsbereich des Internationalen Kodex zur Vermarktung von Muttermilch-ersatzprodukten, sowie der dazugehörigen Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung fallen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, die durch eine dem Verein zu benennende Delegierte vertreten sind,
3. es besteht die Möglichkeit einer persönlichen Fördermitgliedschaft,
4. es besteht die Möglichkeit einer institutionellen Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht und ohne Wahlrecht für,
5. es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit 1 1/2 (ein und einem halben) Beitrag.

§ 8 Beitritt

1. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form zu stellen.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft - Ausschluß

1. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod oder bei juristischen Personen durch ihre Auflösung.
- 1.2. Die Austrittserklärung, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird, muß dem Vorstand bis zum 30.11. d.J. vorliegen.
- 1.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge.

Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt,

- 2.1. wenn dieses dem Vereinszweck und Zielen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder
- 2.2. mit dem Jahresbeitrag ein Jahr lang im Rückstand ist.
- 2.3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist unter Angabe von Gründen der/dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

1. Der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Bundesvorstand, den Delegierten der Regionalvorstände und der Präsidentin.
- b) Der Gesamtvorstand entscheidet über Belange der Regionalverbände, soweit bundesweiter Handlungsbedarf vorliegt und Angelegenheiten, die über die Belange der laufenden Verwaltung hinausgehen.
- c) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Delegierte der Regionalverbände sind die jeweilige 1. Vorsitzende oder eine Stellvertreterin.

1.1. Der Bundesvorstand

- a) Die Vorstandsämter sind im einzelnen:
1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Vorsitzende,
3 Beisitzerinnen, Schriftführerin
- b) Die 1. Vorsitzende sowie die 2. und die 3. Vorsitzende des Bundesvorstandes vertreten den Verein nach außen. Jede ist allein vertretungsberechtigt.
- c) Der Bundesvorstand ist zuständig für die laufende Verwaltung.
- d) Der Bundesvorstand wird für 2 (zwei) Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- e) Die Wahl des Bundesvorstandes und der Präsidentin als besondere Vertreterin des Vereins und der Kassenwartin wird durch die Wahlordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.
- f) Die Geschäftsführerin kann an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilnehmen.
- g) Der Bundesvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- h) Der Bundesvorstand kann sich zu seiner Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehört insbesondere die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- i) Der Bundesvorstand hat Anregungen und Wünsche des Beirates zu beachten.

1.2. Die Präsidentin

- a) Die Präsidentin ist eine besondere Vertreterin des Vereins außerhalb des Bundesvorstandes (§30 BGB). Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) Die Präsidentin wird für 2 (zwei) Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

1.3. In alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

1.4. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

1.5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Bundesvorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung

2.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den Einzelmitgliedern des Bundesverbandes, von denen jedes geschäftsfähige Mitglied über eine Stimme verfügt.

- b) den Delegierten aus dem Kreis der juristischen Personen, die sich nach Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein geschäftsfähiges Vereinsmitglied vertreten lassen können.

- 2.2. Jedes geschäftsfähige Mitglied, sowie die Delegierten der juristischen Personen hat Rede- und Antragsrecht.
- 2.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 2.4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich des Haushaltsplanes für das laufende Jahr und der Entlastung des Bundesvorstandes und der Präsidentin, der Kassenwartin und der Kassenprüferinnen.
 - b) Erstellung einer Wahlordnung.
 - c) Wahl des Bundesvorstandes und der Präsidentin als besondere Vertreterin des Vereins und der Kassenwartin für zwei Jahre.
 - d) Jährliche Wahl von zwei KassenprüferInnen.
 - e) Satzungsänderungen.
 - f) Auflösung des Vereins oder Änderung seiner Zweckbestimmung.
- 2.5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- 2.6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer dreiviertel Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Wahlen finden auf Antrag geheim statt.
- 2.7. Die 1.Vorsitzende des Bundesvorstandes ist die Versammlungsleiterin. Mit ihrem Einverständnis kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleiterin bestellen.
- 2.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch die Schriftführerin aufzunehmen. Diese ist von der 1. Bundesvorsitzenden und der Protokollführerin zu unterschreiben und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Der Beirat

- 1.1. Der Beirat berät und unterstützt den Bundesvorstand, sowie den Gesamtvorstand. Er besteht aus: VertreterInnen der bestehenden oder neu zu gründenden Arbeitskreise, VertreterInnen aktueller Projekte, sowie allen Mitgliedern, die ein besonderes Interesse an der Mitarbeit im Beirat bekunden.
- 1.2. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Regionalverbände

1. Im Vereinsgebiet können Regionalverbände gegründet werden.
2. Jeder Regionalverband gibt sich eine Satzung, die in Ziel und Zweck mit der Bundessatzung übereinstimmt und auf regionale Belange abgestimmt ist.
3. Jeder Regionalverband soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, nicht von mindestens 2/3 aller Mitglieder besucht, so ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Auf die besondere Beschlußfähigkeit der zweiten Sitzung muß in der Einladung hingewiesen werden. Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
4. Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder möglich.
5. Nach Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung vorhandener Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte rechtsfähige Vereinigung zwecks Verwendung für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Aufgaben. Der Beschluß darf erst ausgeführt werden, nachdem das Finanzamt Karlsruhe-Durlach hierzu seine Zustimmung erteilt hat.